



Informationen zur Förderung von KLEINPROJEKTEN aus dem Regionalbudget

gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums

Das Wichtigste in Kürze:

FÖRDERBEDINGUNGEN

- ❖ Ihr Kleinprojekt ist eine investive und schnell umzusetzende Maßnahme zur Weiterentwicklung des ländlichen Raumes.
- ❖ Eine Bewilligung kann im Jahr 2025 erst nach beschlossenem Bundeshaushalt erfolgen. Das wird dieses Jahr erst im Sommer erwartet.
- ❖ Ihr Projekt lässt sich sicher **innerhalb von ca. 6 Monaten bis zum 30. Januar 2026** durchführen.
- ❖ Es erfüllt die Handlungsziele der Regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region mit den Themenbereichen ‚Regionale Kreisläufe‘, ‚Regionaler Zusammenhalt‘, ‚Natur- und Kulturlandschaft‘ sowie das Querschnittsthema ‚Resilienz untersuchen, begreifbar machen und kommunizieren‘. Ihre Idee muss sich hier einordnen lassen. Unsere Ziele finden Sie hier: <https://www.inde-rur.de/ziele/#ziele>
- ❖ Die geförderten Kleinprojekte müssen einen **öffentlichen Mehrwert** aufweisen, indem sie z. B. uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein oder einen signifikanten öffentlichen Nutzen haben. Der öffentliche Nutzen muss dabei das Eigeninteresse des Antragstellers an der Durchführung der Maßnahme überwiegen.
- ❖ Ihr Projekt wird **auf dem Gebiet der LEADER-Region** Rheinisches Revier an Inde und Rur umgesetzt.
- ❖ Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.
- ❖ Antragsteller können Vereine, eG, gemeinnützige Unternehmen, Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nach EU-Definition), Stiftungen, Städte und Gemeinden und Privatpersonen sein.
- ❖ **Alle bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen liegen vor.** (Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass nötige Genehmigungen nicht eingeholt wurden, können die Fördergelder zurückverlangt werden.)



FÖRDERANTEIL UND EIGENANTEIL

- ❖ Die förderfähigen **Gesamtkosten** des Projektes liegen zwischen **2.500 und max. 20.000 €** (bei Projektträgern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden nur die Nettokosten gefördert).
- ❖ Es können bis zu **80% der Gesamtkosten** gefördert werden, die restlichen 20% sind durch Eigenmittel des Projektträgers selbst aufzubringen (z.B. durch das Vereinsvermögen, bei gemeinnützigen Vereinen ist auch Eigenleistung möglich).
- ❖ Es gilt das **Erstattungsprinzip**. Sie müssen wirtschaftlich in der Lage sein, ihre **Projektkosten vorzufinanzieren**. Eine Rückerstattung erfolgt nach der Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege.
- ❖ Die Einbringung von zweckgebundenen Spenden, wie z.B. durch projektspezifische Spendenaufrufe, ist nicht zulässig. **Zweckungebundene Spenden** (z.B. allgemeine Spenden für die Vereinsarbeit) sind hingegen zulässig

FOLGENDE UNTERLAGEN BENÖTIGEN SIE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG:

- nur vollständige, mit allen Unterlagen vorliegende Projektanträge werden in der Auswahl berücksichtigt -

- Antrag auf Förderung eines Kleinprojektes (mit Unterschrift) als PDF
- ausgefüllter Kosten- und Finanzierungsplan
- Plausibilisierungsunterlagen Angebote/ Kostenvoranschläge/ Preisabfragen und die nötigen Vergleichsangebote als PDF
- Anlagen zur Vertretungsbefugnis (z.B. Auszug Vereinsregister oder Handelsregister)
- Ggf. alle benötigten bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen
- Ggf. Nutzungsvereinbarung, falls der Antragsteller nicht zugleich der Eigentümer ist (z.B. auch Pacht-, Mietvertrag oder Eigentümererklärung)
- Ggf. schriftliche Bestätigung des Finanzamtes zum Vorsteuerabzug
- Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit (sofern Eigenleistung als Eigenanteil anerkannt werden soll)

(Vorlagen und Formulare können Sie auf unserer Internetseite <https://www.inde-rur.de/download-unterlagen-fuer-die-bewerbung-kleinprojekte-foerderung/> herunterladen oder sich vom Regionalmanagement zusenden lassen.

AUSWAHLVERFAHREN

- ❖ Es wird ein öffentlicher Projektauftrag über Facebook, Website, lokale Presse etc. gestartet.
- ❖ Lassen Sie sich in jedem Fall vom Regionalmanagement beraten.
- ❖ Der Antrag muss mit allen notwendigen Unterlagen zur **Einreichungsfrist** im Frühjahr als PDF in der Geschäftsstelle der LAG eingereicht werden. Beachten Sie den jeweiligen Termin in unserem **Kalender**.



- ❖ Die Projektauswahl erfolgt durch den ‚Erweiterten Vorstand‘ der LAG der LEADER-Region Rheinisches Revier an Inde und Rur in einer beschlussfassenden Sitzung.
- ❖ Die LAG priorisiert im Rahmen des vorhandenen Budgets Projekte, die nach der **Bewertungsmatrix** am besten bewertet wurden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

UMSETZUNG:

- ❖ Die LAG schließt nach einem positiven Bescheid durch die Bezirksregierung Köln mit den erfolgreichen Bewerbern einen **Weiterleitungsvertrag** ab. Erst danach dürfen Sie mit der Umsetzung beginnen. Sollten schon vorher Aufträge erteilt worden sein, entfällt eine Förderung.
- ❖ Der Projektträger ist verpflichtet, dem Regionalmanagement **wesentliche Änderungen**, die sich bei der Durchführung des Projektes ergeben, **vor deren Umsetzung mitzuteilen** (z.B. Verzögerung bei der Fertigstellung, kostenneutrale Verschiebung zwischen den einzelnen Maßnahmenbestandteilen – d.h. die Gesamtsumme darf sich nicht erhöhen).
- ❖ Der Projektträger ist nach Fertigstellung für die geförderte Maßnahme verantwortlich. Innerhalb der **Zweckbindungsfrist** muss diese gepflegt und bei Beschädigungen repariert oder auch ersetzt werden. Bei Nichtbeachtung innerhalb der Fristen können Fördergelder zurückverlangt werden.
 - Technische Geräte und Maßnahmen haben ein Zweckbindungsfrist von **5 Jahren**.
 - Baumaßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von **12 Jahren**.

PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN

- ❖ Der Letztempfänger hat die **Publizitätsvorschriften** des Bundes und des Landes einzuhalten. Insbesondere ist bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen und Veröffentlichungen) und Aktionen auf die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ hinzuweisen. Der erste Pressetermin/ -mitteilung ist zusammen mit dem Regionalmanagement der LEADER-Region zu planen und durchzuführen.
- ❖ Eine auf die Förderung durch die LAG „Rheinisches Revier an Inde und Rur“ hinweisende Fördergeberplakette muss am/ beim Projekt angebracht werden.

AUSZAHLUNG

- ❖ Die Kleinprojekte-Förderung basiert auf einem Kostenerstattungsprinzip: **Die Erstattung erfolgt rückwirkend für tatsächlich erbrachte Zahlungen**. Die Auszahlung erfolgt erst nach Antragstellung bei der LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e.V.
- ❖ Der **Antrag** ist unterschrieben als PDF vorzulegen, spätestens jedoch **bis zum 30. Januar 2026**. Bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Förderung.
- ❖ Dem Auszahlungsantrag sind die Belegliste, Rechnungen und die Kontoauszüge digital und ggf. Stundenzettel im Original beizufügen.
- ❖ Bis zum Ende Februar werden Ihnen die förderfähigen Anteilskosten erstattet.



**Rheinisches Revier
an Inde und Rur**

ABSCHLUSS

Nach Projektumsetzung ist bis zum **28. Februar 2026 ein kurzer Sachbericht und aussagekräftige Fotos** bei der LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur einzureichen.